Niklaus

Rechtsanwälte

Wettbewerbspolitische Rahmenbedingungen für eine verstärkte Zusammenarbeit in der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft

Dr. Jürg Niklaus, Dübendorf

Tagung der SGA-SSE vom 30./31. März 2017, Chur

Übersicht

1.Sektorale Ausgangslage

1.Grundzüge der schweizerischen Wettbewerbspolitik

1.Spielräume und Grenzen einer verstärkten Zusammenarbeit

1.Folgerungen

1. Sektorale Ausgangslage

Politische Rahmenbedingungen des Agrarmarktes Schweiz:

- Agrarmarktinterventionen (stark) abgebaut
- Grenzschutz teilweise abgebaut
- weitere Agrarmarktöffnungen mit/ohne Teilnahme Schweiz

Ergo: internationaler Wettbewerbsdruck nimmt zu

Strukturelle Besonderheiten des Sektors:

- atomistische Struktur auf Stufe Landwirtschaft
- oligopolistische Struktur auf Stufe Verarbeitung und Handel
- tendenziell leicht austauschbare Güter auf Stufe Landwirtschaft
- Landwirtschaft „flirtet“ mit Gegenmarktmacht
- Differenzierungspotenzial vorhanden (vgl. Qualitätsstrategie)

Ergo: Tendenz zu Bottleneck-Situationen in Marktpartnerschaften

1. Sektorale Ausgangslage

Formen der Zusammenarbeit (nicht abschliessend):

- **Gute Praxis**
  SwissGAP, Gute Veterinärpraxis, TGD, QM Schweizer Fleisch
- **Auslobung regionaler Bezugspunkte**
  Herkunftsangaben wie „Swissness“, Ursprungsbezeichnungen wie AOP/IGP
- **Labelprogramme, Gütesiegel, Garantie- und Kollektivmarken**
- **Sorten-, Zucht- und Branchenorganisationen**
- **Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures)**
  Einkaufsgemeinschaften, MBR, ÖLN-Gemeinschaften, BZG, BG, bäuerliche Erzeugergemeinschaften, Arbeitsteilige Ferkelproduktion usw.

Ergo: verstärkte Zusammenarbeit kann Marktprofilierung erleichtern, erhöht aber auch gegenseitige Abhängigkeiten

2. Grundzüge der schweizerischen Wettbewerbspolitik

- Wettbewerbsartikel (Art. 96 BV):
  - Kartellrecht (KG)
  - Preisüberwachung (PüG)
  - Lauterkeitsrecht (UWG)

- Missbrauchs- statt Verbotsgesetzgebung im Kartellrecht

- Die drei Säulen der kartellrechtlichen Aufsicht
  - Kartellkontrolle (Art. 5 KG; vgl. Fall Interprof. Emmentaler)
  - Marktmachtkontrolle (Art. 7 KG; vgl. Fall CoopForte)
  - Fusionskontrolle (Art. 9 KG; vgl. Fall Migros/Denner AG)

- Institutionen, Verfahren, Sanktionen im Kartellrecht

3. Spielräume und Grenzen einer verstärkten Zusammenarbeit

Thema 1 – Kartellkontrolle: horizontale oder vertikale Verhaltenskoordination unter Marktpartnern

- Abreden unter der Spürbarkeitsschwelle generell zulässig
- Abreden über der Spürbarkeitsschwelle:
  - Verbot wettbewerbsbeseitigender Abreden
  - Rechtfertigungsmöglichkeit bei Abreden, welche den Wettbewerb lediglich beschränken*
- Vermutung der Wettbewerbsbeseitigung bei harten Abreden (Preis-, Mengen- und Gebietsabreden)
- ausnahmsweise Zulassung durch den Bundesrat wegen öffentlichem Interesse

* sog. Effizienztest nach Art. 5 Abs. 2 KG: eine Abrede lässt sich ggf. rechtfertigen, wenn sie zu Kostensenkungen, zu einer Verbesserung von Produkten oder Produktionsverfahren, zur Verbreitung von technischem oder beruflichem Wissen oder zu einer rationelleren Nutzung von Ressourcen führt.

3. Spielräume und Grenzen einer verstärkten Zusammenarbeit

Thema 2 – Marktmachtkontrolle: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung innerhalb einer Marktpartnerschaft, insbesondere sog. Bottleneck-Problematik

- Verweigerung von Geschäftsbeziehungen, wie etwa Liefer- oder Bezugssperren
- Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen
- Erzwingung unangemessener Preise oder sonstiger Geschäftsbedingungen
- Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung
- an den Abschluss von Verträgen gekoppelte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen oder erbringen
- ...

4. Folgerungen

Erkenntnis 1: Eine verstärkte Zusammenarbeit in der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft kann helfen, das Profil der Marktakteure zu stärken und dem internationalen Wettbewerbsdruck erfolgreich zu begegnen.

Deshalb gilt: Die vom Kartellrecht gebotenen Spielräume sind von den Marktpartnern – wo sinnvoll – zu nutzen.

Erkenntnis 2: Eine verstärkte Zusammenarbeit erhöht im Nebeneffekt gegenseitige Abhängigkeiten unter den Marktpartnern (langfristige Bindungen, Exklusivitäts-vereinbarungen, spezifische Investitionen usw.).

Deshalb gilt: Eine wirksame kartellrechtliche Aufsicht von Bottleneck-Situationen innerhalb von Wertschöpfungsketten ist zwingend (vgl. Diskussion um marktstrukturelle Abhängigkeiten; „Fair-Preis-Initiative“ usw.)

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Literaturhinweis: Niklaus Jürg/Zünd Benjamin, Flurbegehung durch das schweizerische Agrarkartellrecht, in: Schweizerische Juristen-Zeitung, Heft 1/2015, S. 1 ff.

Kontakt: www.niklaus-rechtsanwaelte.ch.